

Satzung

Sauerländischer Gebirgsverein, Abt. Soest 1890 e.V.

Der am 10. Oktober 1890 gegründete Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein, Abt. Soest 1890 e.V. (Abkürzung SGV-Soest).

Er hat seinen Sitz in Soest.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Amsberg eingetragen.

§ 1 Zweck

- 1.1 Der SGV-Soest pflegt und fördert das Wandern und Radwandern und setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen und Angebote ein. Im Einvernehmen mit der Landesregierung und den zuständigen Behörden konzipiert und markiert er die Wanderwege innerhalb seines Vereinsgebietes. Er betreibt Heimat- und Brauchtumspflege und trägt dazu bei, dass die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage nachhaltig gesichert wird. Der SGV-Soest setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege ein.
- 1.2 Der SGV-Soest verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder der Abteilung sind:

- Erwachsene,
- junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
- Kinder unter 14 Jahren
- außerordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Außerordentliche Mitglieder sind Firmen und Körperschaften.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung Personen ernennen, die sich um den SGV-Soest verdient gemacht haben.

Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend im SGV (einschließlich der Mitglieder, die in der DWJ eine Aufgabe ausüben).

- 2.2 Aufnahme

Über die Aufnahme in den SGV-Soest entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht der bewerbenden Person die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen nutzen. In Wanderheimen und Hütten der Vereine sowie beim Erwerb von Wanderkarten, Schriftum und Abzeichen erhalten sie die Mitgliedspreise. Die Rechte der Eigentümer dieser Wanderheime und Hütten bleiben unberührt.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem zuständigen Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV-Soest verstoßen oder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem SGV-Soest nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Den Ausschluss beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Jahreshauptversammlung anrufen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen

§ 3 Bezirk und Gesamtverein

3.1 Der SGV-Soest gehört zum Bezirk Möhne, in dessen Bereich er liegt.

Zu jeder Bezirkstagung und jeder Hauptversammlung des SGV-Gesamtvereins entsendet der SGV-Soest Bevollmächtigte.

Falls der SGV-Soest verhindert ist, kann der Vorstand ein Mitglied einer anderen Abteilung schriftlich mit der Wahrnehmung seiner Interessen bevollmächtigen.

§ 4 Jahreshauptversammlung

4.1 Alljährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt. Hierzu muss der Vorstand des SGV-Soest mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder durch Veröffentlichung in der lokalen Zeitung oder durch Bekanntgabe im „Soester Wanderer“ einladen.

4.2 Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festlegung der Richtlinien der Abteilungsarbeit
- e) Beschlussfassung über eingegangene Anträge

Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf hinzugefügt werden, wie z. B.:

- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung des Jahresbeitrages
- Satzungsänderungen

4.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Später oder in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit zustimmt.

- 4.4 Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende des SGV-Soest nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ein.
- 4.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlussfähig.
- 4.6 Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand des SGV-Soest besteht aus einem „Geschäftsführenden Vorstand“ und einem „Erweiterten Vorstand“.

5.1 Der geschäftsführende Vorstand des SGV-Soest besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den SGV-Soest gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB gemeinsam.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden.

5.2 Der erweiterte Vorstand des SGV-Soest besteht mindestens aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Schriftführer
- c) allen Fachwarten

Fachwarte können für bestimmte Aufgabengebiete gewählt werden, zum Beispiel für:

- Wandern
- Radwandern
- Wege
- Naturschutz
- Kultur- und Ortsbildpflege
- Jugend
- Presse/Öffentlichkeitsarbeit

- 5.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des SGV-Soest, die Gestaltung des Vereinslebens, die Ausführung der Jahreshauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des SGV-Gesamtvereins.
- 5.4 Der Vorstand kann jederzeit vom Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von einem Viertel der Vorstandsmitglieder muss eine Einberufung erfolgen.
- 5.5 Der Vorstand kann den Fachwarten nach deren Vorschlag Ausschüsse beiordnen.
- 5.6 Die Fachwarte und Ausschüsse sind dem Vorstand verantwortlich.

§ 6 Wahlen und Abstimmungen

- 6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.
- 6.2 Die Wahlen erfolgen auf Handzeichen oder auf Antrag geheim.

- 6.3 Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.
- 6.4 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7 Geschäftsjahr, Beiträge und Rechnungsregelung

- 7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 7.2 Der jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzte Jahresbeitrag enthält den für jedes Mitglied an den SGV-Gesamtverein und den Bezirk Möhne abzuführenden Beitrag.
- 7.3 Jahresrechnung und Kasse werden jährlich durch die von der Jahreshauptversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft.

§ 8 Satzungsänderungen

- 8.1 Die Jahreshauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.
Der Wortlaut einer beantragten Änderung muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung des SGV-Soest kann von der Jahreshauptversammlung mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Der Auflösungsantrag muss mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
Das Vermögen fällt bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke dem SGV-Gesamtverein zu. Falls dieser gleichzeitig oder vorher aufgelöst wird, beschließt die Jahreshauptversammlung zugleich über eine dem Satzungszweck entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens im Einvernehmen mit dem Finanzamt.

§ 10 Geltungsbeginn der Satzung

- 10.1 Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.
- 10.2 Beschlossen in der Jahreshauptversammlung des SGV-Soest am 10. Februar 2024 in Soest.

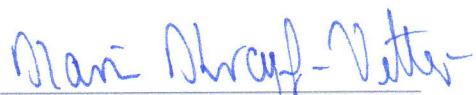
Soest, 20.02.2024



Vorsitzender
Bernhard Hötte



Stellv. Vorsitzende
Annegret Frische



Kassenwartin
Karin Krapf-Vetter